jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/9 10ObS118/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

ASGG §89 Abs2

Rechtssatz

Der auf Kuderna in FS Schnorr 381 ff insbesondere 399 gestützten Meinung, daß es sich bei der vorläufigen Zahlung nur um eine vorläufige Überbrückungsleistung, nicht jedoch um eine gerichtliche Pensionsfestsetzung handle, und daher vom Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung in erster Instanz an zu erbringen sei, kann nicht beigetreten werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 118/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 10 ObS 118/89
  Veröff: SZ 2/86 = EvBl 1989/168 S 661 = SSV-NF 3/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085709

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_010OBS00118_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at